

Anpassung von FINMA-Rundschreiben in Folge FIDLEG/FINIG, Anhörung vom 7. Februar 2020 bis 9. April 2020

1		IA-Rundschreiben 2008/14 "Aufsichtsreporting – Banken" vom lovember 2008	2
2	FINN	IA-Rundschreiben 2013/3 "Prüfwesen" vom 6. Dezember 2012	2
	2.1	Anhang 2 "Standardprüfstrategie – Banken / Wertpapierhäuser"	3
	2.2	Anhang 13 "Risikoanalyse – Banken / Wertpapierhäuser"	3
	2.3	Anhang 16 "Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen" und Anhang 17 "Standardprüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen"	4
	2.4	Anhang 19 "Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen"	4
3	FINN	IA-Rundschreiben 2013/8 "Marktverhaltensregeln" vom 29. August 2013	5
4	FINN	IA-Rundschreiben 2015/2 "Liquiditätsrisiken – Banken" vom 3. Juli 2014	6
5	FINMA-Rundschreiben 2017/7 "Kreditrisiken – Banken" vom 7. Dezember 20166		66
6	FINN	IA-Rundschreiben 2018/3 "Outsourcing" vom 21. September 2017	7
7	FINMA-Rundschreiben 2020/1 "Rechnungslegung – Banken" vom 31. Oktober 2019 - Anhang 1 "Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte"		r 8
8	Aufh	ebung von Rundschreiben	8



1 FINMA-Rundschreiben 2008/14 "Aufsichtsreporting – Banken" vom 20. November 2008

Der Anhang 2 "Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen" wird aufgehoben.

2 FINMA-Rundschreiben 2013/3 "Prüfwesen" vom 6. Dezember 2012

Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.

<u>10.1</u>

Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modelle: Graduelle Abdeckung der Themen über vier Jahre. Bei Nettorisiko "tief" erfolgt die Abdeckung grundsätzlich mit Prüftiefe "kritische Beurteilung" und bei Nettorisiko "mittel" bis "sehr hoch" mit Prüftiefe "Prüfung". Bei einfachen Modellstrukturen kann sich die Prüfgesellschaft auf eine einmalige gesamthafte Prüfung (Prüftiefe "Prüfung") der verschiedenen Themen innerhalb von 4 Jahren beschränken. 95*

Beantragt der Beaufsichtigte die Bewilligung eines Modelles für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder wird ein Modell für die Berechnung der Liquiditätsanforderungen vorgeschrieben, so kann verlangt die FINMA zusätzliche Prüfungshandlungen sowehl für die Modellbewilligung selbst wie auch für Modelländerungen und die Überwachung eines bewilligten Modelles verlangen, die über die vorgesehenen Prüfungshandlungen in der Basisprüfung im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen und dem Management der entsprechenden Risiken hinausgehen., welche nicht unter dieses Rundschreibens fallen. Prüfungen im Zusammenhang mit der laufenden Modellüberwachung werden durch Rz 87 und 95 geregelt.

107.1*

Dokument:Frist:Risikoanalyse und Prüfstrategie bei neu bewilligten Instituten3 Monate nach der Rechtskraftbestätigung der BewilligungsverfügungPrüfbericht betreffend die vorangegangene Intervention6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

121



Risikoanalyse ¹ und Prüfstrategie ² des Folgejahres	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Prüfbericht Depotbanken	43 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Depotbank-Fondsleitung oder SICAV	

F. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728*b* des Obligationenrechts (OR). Die Einreichung an die FINMA erfolgt jährlich, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz.

112.16

2.1 Anhang 2 "Standardprüfstrategie – Banken / Wertpapierhäuser"

Unter "Einzelstufe" wird ein neues Prüfgebiet eingefügt:

Einzelstufe	
PS.EMS.EMA	Eigenmittel / Solvenz: Eigenmittelanforderungen
PS.EMS.INM	Risikogewichtete Aktiven aus von der FINMA bewilligten internen Modellen

2.2 Anhang 13 "Risikoanalyse – Banken / Wertpapierhäuser"

Unter "Einzelstufe" wird ein neues Prüfgebiet eingefügt:

Einzelstufe		
RA.EMS.EMA	Eigenmittel / Solvenz: Eigenmittelanforderungen	
RA.EMS.INM	Risikogewichtete Aktiven aus von der FINMA bewilligten internen Modellen	

3/8

¹ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist keine Risikoanalyse einzureichen.

 $^{^{\}rm 2}$ Die Prüfstrategie für Depotbanken ist zeitgleich mit dem Prüfbericht einzureichen.



2.3 Anhang 16 "Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen" und Anhang 17 "Standardprüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen"

Informatik (IT): Entwicklung

Informatik (IT): Betrieb

Informatik (IT): Zugriff

Informatik (IT): Konzept und Risikomanagement

Informatik (IT)

2.4 Anhang 19 "Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen"

2.2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

Die nachfolgenden Angaben (inklusive deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sind durch die Prüfgesellschaft zu kommentieren/erläutern und zu würdigen. Die Würdigung soll die Position der Prüfgesellschaft reflektieren:

- Hinweis zur Anwendung von bestehenden Wahlmöglichkeiten sowie Einschränkungen zum Prinzip der Stetigkeit;
- Hinweise zur allgemeinen Qualität der Rechnungserstellung z.B. eher vorsichtige oder knappe Bewertung etc. (inkl. Würdigung);
- Hinweise zur Anwendung und Umsetzung des angewendeten Rechnungslegungsstandards (inkl. Würdigung);
- Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Würdigung)
- Aussergewöhnlichen Transaktionen (inkl. Würdigung)

2.3. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen Erstellung und Prüfung der Jahresrechnung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen

3.1 Rahmenbedingungen für die Erstellung der Jahresrechnung

Gestützt auf die in den allgemeinen Ausführungen erwähnten rechtlichen Grundlagen, werden folgende Rahmenbedingungen an die Erstellung der Jahresrechnung bei Zweigniederlassungen gestellt:

- Die Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang ist nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957–961 d OR zu erstellen. Eine Geldflussrechnung (Art. 961 Ziff. 2 OR) ist nicht zu erstellen.
- Die Ausführungsbestimmungen (Art. 5a AVO-FINMA) zu den Mindestgliederungsvorschriften gemäss Art. 111b AVO sind anzuwenden. Anstelle der Eigenkapitalpositionen soll das



4

- <u>Verbindungskonto zur Hauptniederlassung bzw. gesellschaft ausgewiesen werden. Die</u> Veränderungen des Verbindungskontos sind nachzuweisen.
- Die Währung für die Buchführung sowie für die Jahresrechnung ist nach Massgabe von Art. 957a Abs. 4 OR zu bestimmen. Eine Umrechnung in Schweizer Franken (CHF) hat gemäss Art. 958d Abs. 3 OR zu erfolgen. Die angewandte Umrechnungsmethode ist im Anhang zu erläutern. Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt in Schweizer Franken.
- Der Lagebericht (Art. 961 Ziff. 3 bzw. 961 c OR) ist durch den Generalbevollmächtigen zu unterzeichnen.
- Der Generalbevollmächtigte ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes verantwortlich.

3.2 Rahmenbedingungen für die Prüfung der Jahresrechnung

- Die Prüfgesellschaft hat die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts zu prüfen.
- Eine Bestätigung des internen Kontrollsystem nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR muss nicht erfolgen.
- Die Prüfgesellschaft erstellt einen zusammenfassenden Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen

6 genannten Beaufsichtigten sowie mit Blick auf die Anwendung von Massnahmen gemäss Art. 29–37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) und Art. 35a des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) gelten die Bestimmungen zum Umgang mit

2.3.1. 3.2.1 Ergänzende Angaben zur Herleitung der Wesentlichkeit zur Prüfung der Jahresrechnung

3 FINMA-Rundschreiben 2013/8 "Marktverhaltensregeln" vom 29. August 2013

Märkten) und VII (Organisationspflichten) dieses Rundschreibens gelten für folgende von der FINMA Beaufsichtigte: Banken, Versicherungen, Handelsplätze, Wertpapierhäuser Effektenhändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken und Verwalter von	
Kollektivvermögen, Vermögensverwalter und <i>Trustees</i> Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.	
Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) dieses Rundschreibens gilt zusätzlich zu den in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten auch für direkt unterstellte Finanzintermediäre. Aufgehoben	6
 Eingabe von sukzessiv preislich höher <u>oder tiefer gestellten</u>, kleinvolumigen Kauf- aufträgen Aufträgen, mit der Absicht, <u>ein erhöhtes Angebot bzw. eine erhöhte</u> Nach- frage <u>bei steigenden Preisen</u>-vorzutäuschen (<i>Painting the Tape</i>). 	22
Zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der in Rz 4, 5 und	41



53

54

64

8.1

333

Insiderinformationen und zur Marktmanipulation (Kap. III–V dieses Rundschreibens) nicht nur hinsichtlich von an schweizerischen Handelsplätzen zum Handel zugelassenen Effekten, sondern sinngemäss insbesondere auch bezüglich

Die Beaufsichtigten sehen Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte nach Art. 30 FIDLEV vor. Diese müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von Insiderinformationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei alle (beim Beaufsichtigten oder einem Drittinstitut geführten) Depot- und die damit in Verbindung stehenden Kontobeziehungen der Mitarbeiter sowie jene, an welchen die Mitarbeiter wirtschaftlich berechtigt sind oder bei welchen sie über eine Vollmacht verfügen.

Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind sämtliche Mitarbeiter des Beaufsichtigten ebense wie die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen. Aufgehoben

Die Organisationspflichten für Beaufsichtigte sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 "Prüfwesen" und bei <u>Effektenhändlern der gemäss Art.</u>

17 BEHG-Wertpapierhäusern der nach Art. 63 FINIG beauftragten Prüfgesellschaften. Werden im Rahmen der Prüfung Verstösse gegen die Marktverhaltensregeln entdeckt, sind diese nach Massgabe von Art. 27 FINMAG bzw. Art. 30 VAG (SR 961.01) der FINMA zu melden und auch im Prüfbericht zu erwähnen.

4 FINMA-Rundschreiben 2015/2 "Liquiditätsrisiken – Banken" vom 3. Juli 2014

Kleine Banken im Sinne der Rz 8 sind Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Wertpapierhäuser.³ Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen.

5 FINMA-Rundschreiben 2017/7 "Kreditrisiken – Banken" vom 7. Dezember 2016

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt XIII gelten für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile), die im Bankenbuch gehalten werden. Hierunter fallen alle Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, unabhängig vom Domizil und von der Rechtsform, insbesondere auch alle Investmentgesellschaften ohne die Einschränkung nach Art. 2 Abs. 3 KAG sowie interne Sondervermögen nach Art. 71 FIDLEGnach Art. 4 KAG. Ausgenommen sind einzig die unter Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis e und Bst. g KAG

³ Vgl. Anhang 3 BankV



aufgeführten Tatbestände. Stiftungen, die nach ausländischem Recht errichtet wurden und die Verwaltung von kollektiven Vermögen bezwecken, sind von den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht ausgenommen

[B2§288] Definition nachrangiger Positionen: Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach dem FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung Banken" erfüllen. Aufgehoben

Der Anhang 3 "Konkordanztabellen" wird aufgehoben.

6 FINMA-Rundschreiben 2018/3 "Outsourcing — Banken und Versicherer" vom 21. September 2017

Auslagerungen bei Banken, <u>und</u> Versicherungsunternehmen <u>und ausgewählten Finanzinstituten nach</u> FINIG

Das vorliegende Rundschreiben legt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Outsourcing-Lösungen von Banken, Effektenhändlern und Versicherungsunternehmen und Finanzinstituten gemäss Rz 5, 6.1 und 6.2 dar. Für diese enthält es Anforderungen an eine angemessene Organisation und bezweckt deren Risikobegrenzung.		
Als Unternehmen gelten Institute (Banken, Effektenhändler und Versicherungsunternehmen) im Geltungsbereich dieses Rundschreibens gemäss Ziff. III.	2	
 Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in der Schweiz sowie schweizerische Zweigniederlassungen eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen und Fondsleitungen mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz; 	<u>6.1</u>	
• SICAV.	<u>6.2</u>	
Vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen (Rz 8–13 <u>.3</u>) ist die Auslagerung aller wesentlichen Funktionen zulässig.		

<u>C.</u> <u>Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV</u>

Neben den nicht auslagerbaren Aufgaben nach Rz 8 müssen insbesondere auch folgende Aufgaben vom Finanzinstitut selber ausgeübt werden:

Verwalter von Kollektivvermögen: Das Portfolio- und Risikomanagement mindestens einer kollektiven Kapitalanlage bzw. des Vermögens mindestens einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 26 Abs. 1 FINIG).



 Fondsleitungen: Die Leitung des Anlagefonds und die dazugehörigen Aufgaben wie die Bewertung der Anlagen oder den Entscheid über Ausgabe von Anteilen (Art. 35 Abs. 1 FINIG). Ausserdem darf die Hauptverwaltung in der Schweiz durch Auslagerungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt für die selbstverwaltete SICAV analog. 	<u>13.3</u>	
Finanzinstitute nach Rz 6.1 und 6.2 sowie Wertpapierhäuser führen dieses Inventar im	<u>15.1</u>	
Rahmen ihrer Organisationsgrundlagen (Art. 17 Abs. 3 FINIV).		
Die Auslagerung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen oder auf einem Vertrag	32	
<u>in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht</u> . Neben der Bezeichnung der Parteien und einer Beschreibung der Funktion enthält dieser im Minimum folgenden		
Inhalt (Rz 33–34):		
Für Finanzinstitute nach Rz 6.1 und 6.2 gilt das Rundschreiben für Erstbewilligungen ab	<u>39</u>	
dessen Inkrafttreten. Für Änderungsbewilligungen gilt das Rundschreiben ab dem		
Zeitpunkt, in dem die Änderung der FINMA zur Bewilligung unterbreitet bzw. gemeldet		
wird, spätestens aber ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.		

7 FINMA-Rundschreiben 2020/1 "Rechnungslegung – Banken" vom 31. Oktober 2019 - Anhang 1 "Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte"

Pos. 1.2 Forderungen gegenüber Banken

•	alle Forderungen gegenüber Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;	9
•	Forderungen gegenüber kontoführenden Wertpapierhäusern nach dem FINIG;	9.1

8 Aufhebung von Rundschreiben

Die nachstehenden FINMA-Rundschreiben werden aufgehoben:

- FINMA-Rundschreiben 2008/5 "Effektenhändler" vom 20. November 2008
- FINMA-Rundschreiben 2010/2 "Repo/SLB" vom 17. Dezember 2009
- FINMA-Rundschreiben 2013/9 "Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen" vom 10. September 2013